

Niederschrift

über die 46. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 14. Dezember 2011

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 17 Stadtratsmitglieder. Stadträtin Schwarz sowie die Stadträte Gernhart und Wetzel fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Frau Kluin, Herr Dr. Jung (LAG Main4Eck), bei TOP 3
VR Heinz Firmbach
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP1 bis 9, nichtöffentlich ab TOP 10 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 23.11.2011

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 23.11.2011 zu genehmigen.

3. LEADER-Projekt „Gelbe Welle“ – Informationen zum weiteren Vorgehen

Das LEADER-Projekt „Gelbe Welle“ hat die Förderung des sanften Wassertourismus entlang des Maines zwischen Aschaffenburg und Karlstadt zum Inhalt. Der Bau- und Umweltausschuß der Stadt hatte die Konzeption des Büros arc grün für den Bereich des Wörther Mainufers in seiner Sitzung vom 14.09.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen. Nunmehr muß das weitere Vorgehen abgestimmt werden, das insbesondere durch eine sinnvolle und notwendige Zusammenarbeit mit dem Geopark und dessen Projekt „Eingangstor Obernburg-Wörth“ geprägt sein wird.

Herr Dr. Jürgen Jung und Frau Elisabeth Kluin von der LAG Main4Eck stellten dem Stadtrat die entsprechenden Überlegungen vor. Die LAG betreut insgesamt 37 Gemeinden, davon 5 im Landkreis Aschaffenburg mit zusammen etwa 140.000 Einwohnern. Die Stadt Wörth beteiligt sich bereits an den Projekten „Freundliche Bahnhöfe“ und „Burglandschaft“.

Das Projekt „Gelbe Welle“ zielt auf einen mehrstufigen Aufbau wassertouristischer Angebote zwischen dem Landkreis Main-Spessart und der Landesgrenze gegen Hessen. In einem ersten Schritt sollen einheitliche Hinweis- und Informationstafeln aufgestellt werden. Mittelfristig ist der Bau von Anlegestellen für Kanuten und Paddler sowie flankierender Aufenthaltsbereiche und Freizeiteinrichtungen geplant.

Projektträger für den ersten Abschnitt ist der Verein „Churfranken“. Einschließlich einiger begleitender Werbemedien ist für die Beschilderung mit einem Aufwand von etwa 2.300 € zu rechnen. Bei einem Fördersatz von 50% der Nettokosten belief sich der Anteil der Stadt auf etwa 1.350 €. Angesichts des zur Neige gehenden Fördervolumens sollte diese Teilmaßnahme bereits im Februar 2012 beantragt und im Sommer realisiert werden.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis und wird das Projekt im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2012 beraten. Die LAG wurde gebeten, die Kostenschätzung für die Beschilderung kurzfristig zu konkretisieren.

4. Neuerlaß der Feuerwehrgebührensatzung

Bereits in seinem Abschlußbericht über die überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2004 bis 2007 vom 04.09.2008 hatte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband unter TZ 3 folgendes festgestellt:

„Die Stadt Würth a. Main erhebt für Einsätze und Hilfeleistungen ihrer Feuerwehr Aufwendungsersatz nach der Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17. 12. 1985. Eine Neukalkulation und Anpassung der Gebührensätze ist seit Inkrafttreten der Satzung am 01.01. 1986 nicht erfolgt. In der Anlage zur Satzung, in der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr festgesetzt wurden, wird bei den Streckenkosten nur nach vier Fahrzeugkategorien unterschieden: Lösch- und Sonderfahrzeuge, Anhänger, Rüstwagen (RW 2) und Transporter. Kostenberechnungen, die die Besonderheiten der einzelnen Fahrzeuge angemessen berücksichtigen, konnten uns nicht vorgelegt werden. Eine Vergleich der derzeit geltenden Pauschalsätze mit dem überarbeiteten Muster eines Pauschalsätze-Verzeichnisses zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Bayerischen Gemeindetages (Rundschreiben 09/2007 vom 10.04. 2007) ergab eine Differenz der Strecken- und Ausrückestundenkostensätze von rd. 40 % bis 60 %.

Wir empfehlen, die Pauschalsätze der Fahrzeuge neu zu kalkulieren; dabei sollten auch die allgemeinen Kostensteigerungen (beispielsweise Mehrwert-, Mineralöl-, Versicherungssteuer, Reparatur- und Energiekosten) angemessen berücksichtigt werden.“

Kapazitätsbedingt konnte diese Prüfungsbemerkung von der Kämmerei nicht bearbeitet werden und wurde der Bauverwaltung übertragen. Diese hat eine Kalkulation je Fahrzeug durchgeführt, bei der insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt wurden:

- Abschreibung des Eigenanteil an den Beschaffungskosten abzüglich einer 10%-igen Eigenbeteiligung der Stadt hieran
- Wartungs- und Betriebskosten der Jahre 2006 -2010
- tatsächliche Jahresfahrleistung
- Einsatzstunden in den Jahren 2009 und 2010

Die sich hieraus ergebenden Kostensätze liegen zwar deutlich über den bisherigen Verrechnungssätzen, aber ganz überwiegend weiterhin teilweise deutlich unter den Mustersätzen des Bayerischen Gemeindetages.

Eine Verfeinerung der Kalkulation ist mit einem vertretbaren Aufwand derzeit kaum möglich. Daraus ergibt sich auch die beigefügte neue Gebührensatzung mit Anlagen, die inhaltlich an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages aus dem Jahr 2007 angepaßt wurde. Im Gegensatz zur derzeit geltenden Satzung werden für bestimmte Geräte (z.B. Kompressor, Schläuche) keine eigenen Kostensätze mehr ausgewiesen, da sie regelmäßig Teil der Fahrzeugbeladung sind und deshalb dort berücksichtigt werden.

Stadtrat Kettinger sprach sich dafür aus, die Pauschalsätze des Bayerischen Gemeindetages festzusetzen. Die Verwaltung sprach sich ebenso wie Stadtrat Ballonier dagegen aus, da eine Übernahme den gesetzlichen Erfordernissen einer Kalkulation nicht entspricht.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung mit 17:1 Stimmen folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS-Fw)

Die Stadt Würth a. Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Würth a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),

3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Würth a. Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (AGS/Fw) vom 23.12.1985 außer Kraft.

Würth a. Main, 15.12.2011

Dotzel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Wörth a. Main vom 15.12.2011

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,00 €
ein Löschfahrzeug LF 16	4,00 €
einen Rüstwagen RW 2	10,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,20 €
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	2,20 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Diese betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	105,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
ein Löschfahrzeug LF 16	60,00 €
einen Rüstwagen RW 2	120,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20,00 €
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	17,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Diese betragen:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	20,00 €
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG	11,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. -----

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung, die Kalkulation alle 4-5 Jahre sowie beim Kauf eines neuen Fahrzeugs fortzuschreiben.

5. Obdachlosenwesen

5.1 Erlaß einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Würth a. Main (Obdachlosensatzung)

Die Unterbringung obdachloser Personen ist eine sicherheitsrechtliche Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Konkrete gesetzliche Regelungen bestehen jedoch kaum, was in der konkreten Handhabung derartiger Fälle immer wieder zu Schwierigkeiten führt. Insbesondere die Verpflichtungen, die sich für die Benutzer der städtischen Obdachlosenunterkunft ergeben, sind ohne „schriftliche“ Grundlage kaum zu vermitteln. Die Verwaltung schlägt deshalb den Erlaß einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Würth gem. beigefügter Vorlage vor. Sie entspricht inhaltlich denen einer Vielzahl anderer Städte.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung folgende

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Würth a. Main

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2009 folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Würth a. Main betreibt die Obdachlosenunterkunft in der Odenwaldstr. 29 als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

1. wer ohne Unterkunft ist,
2. wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

(3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
2. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

(1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Würth a. Main verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Würth a. Main ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

(1) Die Stadt Würth a. Main kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

(2) Die Stadt Würth a. Main kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt oder den amtlichen Desinfektor.

§ 4

Benutzungsregelungen

(1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkuftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure und Treppen sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Wöchentlich zu kehren sind ebenfalls die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

(2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Würth a. Main verfügt ist,
2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen,
3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Würth a. Main mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie in den angrenzenden Garagen und Scheunen zu lagern,
6. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
7. Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen zu parken, instand zu setzen sowie zu waschen,
8. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzu stellen,
9. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten, von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
10. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzu bringen, bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
11. Außenantennen anzubringen,
12. in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.

(3) Die Stadt Würth a. Main kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren

Zustand wieder herstellen lassen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Würth a. Main anzuzeigen.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

(6) Die Stadt Würth a. Main kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 5

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6

Umquartierung

Die Stadt Würth a. Main kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Würth a. Main jederzeit beenden.

(2) Die Stadt Würth a. Main kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn

1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Würth a. Main Nachweise verlangt werden,
5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht

entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 8 Räumung und Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Würth a. Main kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.

(2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Würth a. Main nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Würth a. Main deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.

(3) Die Stadt Würth a. Main kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Würth a. Main haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt Würth a. Main kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 11 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 5 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a. Main, den ...

Erwin Dotzel
1. Bürgermeister

5.2 Erlaß einer Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft kann die Stadt ein Nutzungsentgelt verlangen, das ggf. von einem Sozialleistungsträger übernommen wird. In der Vergangenheit kam es verschiedentlich zu Diskussionen, da dieses Entgelt frei festgesetzt wurde. Dies soll durch den Erlaß einer entsprechenden Gebührensatzung künftig ausgeschlossen werden.

Der Stadtrat beschloß folgende

Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung der Stadt Wörth a. Main

Die Stadt Wörth a. Main erlässt auf Grund § 12 der Obdachlosensatzung der Stadt Wörth a. Main und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft Odenwaldstraße 29 wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühr

(1) Für Durchreisende beträgt die Gebühr 4,-- € je Übernachtung.

(2) Für sonstige Benutzer beträgt die Gebühr je Zimmer, unabhängig von der Belegungsstärke, 5,-- € je Tag und 150,-- € je Monat. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

1. einer Pauschale für allgemeine Nebenkosten, wie Wasser, Kanal, Müll, Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer, Außenanlagen und Allgemeinstrom in Höhe von 13,00 € pro Benutzer und Monat und
2. einer Vorauszahlung für verbrauchsabhängige Nebenkosten (Strom) von 12,00 € pro Benutzer und Monat.

Bei Räumung der Unterkunft, bzw. am Jahresende wird der Verbrauch festgestellt und abgerechnet. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die Benutzungsgebühr aufzubringen

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit deren Räumung (§ 7 und 8 der Obdachlosensatzung der Stadt Wörth a. Main). Angefangene Monate werden anteilig berechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Schuldner vorgenannter Benutzungsgebühren ist der Benutzer mit schriftlichem Zuweisungsbescheid gemäß § 2 der Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main.

(2) Bei Unterbringung von Familien haften die geschäftsfähigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats (= Fälligkeit) pünktlich und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Würth a. Main einzubezahlen (Bringschuld).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würth a. Main, den

Erwin Dotzel
1. Bürgermeister

6. Beitritt zur Generalvereinbarung über die Nutzung von Geodaten und Geodiensten zwischen dem Bayerischen Gemeinde-/Städtetag und der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Am 19. Oktober 2011 haben der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag mit der Bayerischen Vermessungsverwaltung eine Generalvereinbarung über die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten abgeschlossen. Mit gemeinsamem Rundschreiben vom 20.10.2011 haben Städtetag und Gemeindetag den Beitritt ihrer Mitglieder zu dieser Vereinbarung empfohlen:

„Mit der neuen Vereinbarung findet ein Systemwechsel von der Ermäßigung bestimmter Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis hin zu einem einheitlichen kommunalrelevanten Daten- und Dienstpaket statt. Die bisher bestehenden Rahmenvereinbarungen hätten spätestens mit der endgültigen Implementierung des neuen Datenstandards für das Liegenschaftskataster (Automatisiertes Liegenschaftskataster-Informationssystem – ALKIS) ihre Geschäftsgrundlage verloren. Der Umstieg auf ALKIS (enthalten sind auch die ALKIS-Objektarten „Tatsächliche Nutzung“ und „Bodenschätzung“) wird in der Vereinbarung mit geregelt. Des Weiteren sind bereits zahlreiche Nutzungsrechte in der Generalvereinbarung inkludiert, die optional durch erweiterte Verwertungsrechte ergänzt werden können (siehe „Anlage Erweiterte Verwertung“).

Die Bereitstellung und Nutzung der Daten und Dienste erfolgt für die Laufzeit der Vereinbarung gegen eine jährliche Gebühr gemäß der „Anlage Entgelte“ pro Kalenderjahr und Kommune, die dieser Vereinbarung beigetreten ist. Die überlassenen Geobasisdaten und Geodienste werden den Kommunen zu Pauschalgebühren – abhängig von Einwohnerzahl und Fläche der Kommune – angeboten. Des Weiteren ergibt sich eine Ermäßigung für Kommunen mit sehr wenigen Flurstücken und eine Erhöhung für Kommunen mit sehr vielen Flurstücken. Kreisfreie Städte und Große Kreisstädte erhalten aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Kostengesetz Nachlässe. Die Gebührenberechnung ist demnach für jede Gemeinde anhand der auf sie zutreffenden Parameter individuell gemäß der „Anlage Entgelte“ zu ermitteln.

Bei Beitritt zur Vereinbarung wird den Kommunen eine Preisgarantie bis 31. Dezember 2014 gewährt, unabhängig vom Umstieg der BVV auf ALKIS. Ab 1. Januar 2015 erfolgt unter der

Voraussetzung der Verfügbarkeit des ALKIS-Modells eine moderate Gebührenanpassung. Soweit die Kommune bereits bis zum 31. Dezember 2014 beigetreten ist, gilt eine geringere Gebühr als für Beitritte ab dem 1. Januar 2015. Die Gebührenberechnung dürfte für Verwaltungsgemeinschaften besonders attraktiv sein, da diese bei einem Beitritt im Gesamten betrachtet werden. Maßgebend für die Gebührenberechnung sind Fläche sowie Anzahl der Einwohner und Flurstücke der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft. Treten 90 % der Kommunen bei, gibt es einen Mengenrabatt von 10 % auf die Pauschalgebühr.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 31. Oktober eines jeden laufenden Jahres. Die Höhe der jährlichen Gebühr ist unabhängig vom Datum der Beitrittserklärung der Kommune. Aufgrund der bisherigen Rahmenvereinbarung für das Beitrittsjahr gezahlte Gebühren werden im Beitrittsjahr in voller Höhe angerechnet und ggf. erstattet. Aufgrund anderer Vereinbarungen gezahlte Gebühren zu Daten und Diensten, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, werden im Beitrittsjahr angerechnet und ggf. erstattet, soweit sie über das laufende Jahr des Vertragsbeitritts hinausgehend im Voraus entrichtet wurden. Eine „doppelte Bezahlung“ von Daten und Diensten ist demnach ausgeschlossen.

Pauschale Vergleiche mit den bisher gezahlten Gebühren und den nach der Generalvereinbarung fällig werdenden Gebühren sind nicht möglich, da ein anderes Leistungspaket eingekauft wird. Falls Kommunen weder am Beitritt zur Generalvereinbarung noch an der Unterzeichnung einer zukünftig notwendig werdenden Ergänzungsvereinbarung zur Überleitung auf ALKIS interessiert sind, werden die bestehenden Vereinbarungen spätestens im Dezember 2013 mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 von der BVV gekündigt.

Unter der Voraussetzung der bayernweiten Verfügbarkeit des ALKIS-Modells erfolgt in diesem Fall ein von Kommunen gewünschter Datenbezug ab dem 1. Januar 2014 zu den dann geltenden regulären Gebühren.“

Die Stadt Würth a. Main nutzt bislang die Geodienste Liegenschaftsbuch, Digitale Flurkarte und Digitale Orthophotos und zahlt hierfür ein jährliches Entgelt in Höhe von 2.129,02 €. Für den erweiterten Nutzungsumfang (z.B. aktuelle Online-Nutzung, Darstellung tatsächlicher Nutzung, Bodenschätzung, usw.) wären künftig 2.541,50 € jährlich zu entrichten. Dies ist maßgeblich durch die (noch) große Anzahl von Grundstücken in der Gemarkung bedingt, die einen 30%-igen Aufschlag auf die Grundgebühr hervorruft. Möglicherweise wird der Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens hier zu Einsparungen führen.

Der Stadtrat beschloß den Beitritt der Stadt zur Generalvereinbarung zum 01.01.2012.

7. EZV GmbH & Co. KG – Erweiterung des Geschäftsbereichs (Ausbau und Betrieb von Breitbandnetzen)

In seiner Sitzung vom 21.09.2011 hatte der Stadtrat beschlossen, den Auftrag zum bedarfsgerechten Ausbau eines Breitbandnetzes in Würth vorbehaltlich einer entsprechenden förderrechtlichen Zusage der EZV GmbH & Co. KG zu erteilen. Deren Angebot hatte wiederum unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Ermächtigung durch die anteilseignenden Kommunen gestanden.

Am 06.12. hat im Pfarrzentrum Würth eine gemeinsame Sitzung der Stadträte Erlenbach, Obernburg und Würth stattgefunden, bei der die Konzeptplanungen und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der EZV und ihres Kooperationspartners Thüga Metering Systems für alle drei Städte ausführlich vorgestellt und erörtert wurden.

Abschließend wurde vereinbart, in den drei Stadtratsgremien jeweils eine Meinungsbildung über die notwendige Erweiterung des Geschäftsfeldes der EZV GmbH & Co. KG herbeizuführen, die dann in den Firmengremien berücksichtigt werden soll.

Die Verwaltung empfiehlt dringend, in Fortführung des Beschlusses vom 21.09.2011 der EZV GmbH & Co. KG den Einstieg in den Ausbau und den Betrieb von Breitbandnetzen auch als Anteilseigner zuzustimmen. Selbst bei zurückhaltender Betrachtung ist davon auszugehen, daß sich die Investitionen mittelfristig amortisieren. Im Gegenzug erhielten die

beteiligten Städte ein zukunftssicheres Versorgungsnetz, dessen Betrieb und weiterer Ausbau von einem eigenkontrollierten Unternehmen auf Dauer sichergestellt wäre.

Stadtrat Oettinger äußerte Zweifel, ob die EZV GmbH & Co. KG in der Lage sei, die beiden je für sich sinnvollen Großprojekte Windenergie und Breitbandausbau parallel anzugehen. Bgm. Dotzel äußerte die Überzeugung, daß dies gelingen wird.

Im Hinblick auf eine eigenständige, freie und zeitnahe Handlungsmöglichkeit beim weiteren Ausbau der Breitbandversorgung in den EZV-Kommunen faßte der Stadtrat folgende Beschlüsse:

- Unter Federführung der EZV-Energie- und Service GmbH&Co. KG soll ein neues Geschäftsfeld „Breitband-Versorgung“ begründet werden.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, den notwendigen Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen. Er wird dem Stadtrat regelmäßig berichten.

8. BRK-Ortsgemeinschaft - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung von diversen Ausrüstungsgegenständen

Die BRK-Ortsgemeinschaft plant im Jahr 2012 die Anschaffung bzw. Erweiterung von diversen Ausrüstungsgegenständen für den Sanitätsdienst. U.a. soll ein vollautomatischer Defibrillator und eine gebrauchte Fahr- bzw. Rolltrage gekauft werden. Die Gesamtkosten betragen insgesamt voraussichtlich ca. 3.200 €. Zu diesen Kosten beantragt die BRK-Ortsgemeinschaft einen angemessenen Zuschuß der Stadt.

Investitionen der Vereine werden mit 10%, die der Kirchen (regelmäßig) mit 15% gefördert. Erst jüngst hat der HFA in seiner Sitzung vom 14.11.2011 für die im Jahr 2011 geplanten Beschaffungsmaßnahmen mit einem Gesamtwert von ca. 4.100 € einen Zuschuß in Höhe von 25%, maximal 1.025 € zu bewilligt. Mit Blick auf die Sonderstellung der BRK-Ortsgemeinschaft als Einrichtung des örtlichen Rettungsdienstes wird seitens der Verwaltung empfohlen, für den neuen Antrag in gleicher Weise zu verfahren.

Der Stadtrat beschloß, der BRK-Ortsgemeinschaft für die geplante Investition einen Zuschuß von 25%, maximal 800 € zu bewilligen. Die Mittel sind in den Haushalt 2012 einzuplanen.

9. Anfragen

Auf Anfrage von Stadtrat Lenk teilte Bgm. Dotzel mit, daß die Vorarbeiten für die Erstellung der Organisationsgutachten Verwaltung und Bauhof noch nicht abgeschlossen werden konnten. Erste Untersuchungsergebnisse sollen möglichst zum Frühsommer 2012 vorliegen.

Wörth a. Main, 16.12.2011

Dotzel
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer